

**24.10.94**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

G - A - Fz - In - R

zu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

---

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG)

A.

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)**,  
der **Agrarausschuß (A)** und  
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem  
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind in Buchstabe a die Wörter

"unzerteilte Tierkörper"

durch die Wörter

"Tierkörper sowie deren Teile"

zu ersetzen

und

nach dem Wort

"Geflügelhalter"

die Wörter

"in einzelnen Fällen"

einzufügen.

**Ausgeliefert am**

**25. OKT. 1994**

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Gemäß § 37 Abs. 1 Geflügelfeischhygienegesetz (GFIHG) finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter ab Hof abgegeben wird. Insofern ist derzeit keine Einschränkung auf unzerteilte Tierkörper gegeben. Aufgrund der veränderten Nachfragestruktur (Zunahme von 1 bis 2 Personen-Haushalten) ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung mehr denn je erforderlich.

Bezüglich der Begrenzung auf "einzelne Fälle" lehnt sich die Formulierung an die geltende Ausnahmeregelung in § 37 GFIHG an, wonach Geflügelfleisch in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar an einzelne natürliche Person zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgeben darf.

Es wird sichergestellt, daß die Vorschrift nicht so weit ausgelegt werden kann, daß die Ermächtigung in § 10 Nr. 12 des Gesetzentwurfes für eine Verordnung für Geflügelfleisch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion konterkariert wird.

R 2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3

§ 4 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"In Zweifelsfällen kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Verfügungsberechtigte eine Rückstandsuntersuchung des geschlachteten Geflügels vorzunehmen hat."

Begründung:

Klarstellung, daß Satz 3 eine durch den Verfügungsberechtigten vorzunehmende Untersuchung und nicht eine amtliche Untersuchung meint.

R 3. Zu § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Schlachtgeflügel darf nicht

- a) vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
- b) entgegen einem Schlachtverbot nach Absatz 1 Satz 2,

(noch Ziff. 3)

- c) ohne Einhaltung nach Absatz 1 Satz 2 angeordneter Sicherungsmaßnahmen oder
- d) nach Erlöschen der Schlachterlaubnis nach Absatz 2

geschlachtet werden."

Begründung:

Das Schlachten nach Erlöschen der Schlachterlaubnis soll ausdrücklich untersagt und damit über § 29 Nr. 1 auch strafbewehrt werden. Ferner ist die Norm einheitlich so zu gestalten, daß in allen vier Alternativen auf Absatz 1 bzw. Absatz 2 Bezug genommen wird.

A 4. Zu § 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung von den in § 10 vorgesehenen Ermächtigungsnormen für Obergrenzen von landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion und Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wie folgt Gebrauch zu machen:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion:

Landwirte, die jährlich weniger als 10 000 Tiere erzeugen.

- b) Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität:

Schlachtbetriebe, die jährlich weniger als 150 000 Stück Geflügel bearbeiten.

Nach Artikel 3 II und Artikel 7 a der Richtlinie 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/116/EWG sind die einzelnen Kategorien der Erzeuger- bzw. Schlachtbetriebe genau definiert. Um Wettbewerbsverzerrungen wie z. B. mit der Label-Rouge-Produktion in Frankreich zu vermeiden, müßten die Vorgaben des EG-Rechts auch in den Ausführungsbestimmungen für Deutschland übernommen werden.

G 5. Zu § 10 Nr. 12

In § 10 Nr. 12 ist das Zitat "§ 6 Abs. 1" durch das Zitat "§ 6" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung der Abgabe von Geflügelfleisch aus landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion auf Verbraucher ohne eine Eingliederung von Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung würde zu der Situation führen, daß ein Gastwirt oder ein Betreiber einer Gemeinschaftsverpflegung nicht in der Lage wäre, auf dem Markt Geflügelfleisch zu erwerben, das in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion gewonnen wurde. Gerade diese Betriebe erzeugen häufig Geflügel spezieller Rassen, die nur in geringen Mengen produziert werden und oft der Versorgung spezieller Gaststätten dienen.

Die Einschränkung des Verbraucherbegriffes stünde auch im Widerspruch zu analogen Regelungen im Rotfleischbereich, z. B. bei erlegtem Haarwild.

Weiterhin geht sie über die in der bisherigen Geflügelfleischausnahmereverordnung bestehende Regelung hinaus, auch dort ist der Verbraucher nicht auf § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eingeschränkt.

R 6. Zu § 16 Abs. 2 und § 29 Nr. 3:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens § 16 Abs. 2 und § 29 Nr. 3 eine Fassung zu geben, die eine pauschale Bezugnahme auf lebensmittelrechtliche und fleischhygienerechtliche Vorschriften vermeidet und stattdessen zumindest, soweit hieran ein Straftatbestand anknüpft, im einzelnen ausführt, ein Verstoß gegen welche Vorschriften die Strafbarkeit auslöst.

Begründung:

§ 16 Abs. 2 begegnet, zumindest soweit an ihn der Straftatbestand des § 29 Nr. 3 anknüpft, unter dem Aspekt des Gebots der Normenklarheit Bedenken. Es bleibt nach dem Entwurf dem Normadressaten und dem Strafrichter überlassen, aus der Vielzahl lebensmittelrechtlicher und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften diejenigen herauszusuchen, die ein Verbot von Stoffen enthalten. Es erscheint geboten, die jeweiligen lebensmittelrechtlichen oder geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften möglichst genau zu bezeichnen.

R 7. Zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Wörter "während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit" zu streichen.

Begründung:

Aus dem Eingangssatz zu § 18 Abs. 1 ergibt sich, daß alle in Satz 1 genannten Maßnahmen nur während der Betriebs- oder Geschäftszeit vorgenommen werden dürfen. Die dortige Einschränkung gilt also für Satz 1 Nr. 1 bis 3. Satz 2 dehnt die Befugnisse auf die übrigen Tageszeiten aus, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Die Streichung in Nr. 1 dient daher der Klarstellung.

G 8. Zu § 18 Abs. 3 und § 32a - neu - (§ 22b Abs. 3 und § 24 Abs. 2 Satz 2 Fleischhygienegesetz)

a) § 18 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde."

(noch Ziff. 8)

b) Nach § 32 ist folgender § 32a einzufügen:

'32a

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 08. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. § 22 b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde."

2. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Gebühren werden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bemessen." "

Begründung:

Entsprechende Anpassung an § 42 Abs. 3 des LMBG, der vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates bei der zweiten Änderung des LMBG beschlossen worden ist (Verkündung des Gesetzes wird derzeit vorbereitet).

Hinsichtlich der Neufassung von § 24 Abs. 2 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut von § 26 des Entwurfs eines Geflügelfleischhygienegesetzes, da in § 24 derselbe Sachverhalt geregelt wird.

G  
A

9. Zu § 20 Nr. 6

In § 20 Nr. 6 ist nach den Worten "unter welchen Voraussetzungen bestimmte Bereiche der Geflügelfleischuntersuchungen unter" das Wort "direkter" einzufügen.

Begründung:

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/116/EWG kann die zuständige Behörde nur zulassen, daß das Personal eines bestimmten Betriebes, das durch den amtlichen Tierarzt besonders geschult wurde, bestimmte Untersuchungen durchführt, wenn es unter der direkten Aufsicht des amtlichen Tierarztes steht.

G  
A

10. Zu § 20 Nr. 6

Der Bundesrat sieht die Zwänge, die sich aus Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 71/118/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/116/EWG bezüglich des Einsatzes von betriebseigenem Personal in bestimmten Bereichen der Geflügelfleischuntersuchung bei der Umsetzung in nationales Recht ergeben, bittet aber die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß beim Erstellen der Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigung nach § 20 Nr. 6 des Gesetzentwurfs den Interessen des Verbraucherschutzes Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eingeräumt wird, die Unabhängigkeit der Geflügelfleischuntersuchung gewahrt bleibt und hohe Anforderungen an die Qualifikation des betriebseigenen Untersuchungspersonals gestellt werden, die zumindest derjenigen von Geflügelfleischkontrolleuren entspricht.

R 11. Zu § 23 Satz 3

In § 23 Satz 3 ist das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.

Begründung:

Es bestehen zumindest durchgreifende verfassungspolitische Bedenken dagegen, daß dem zuständigen Bundesministerium die Befugnis eingeräumt werden soll, eine prinzipiell dem Bund obliegende Aufgabe einer obersten Landesbehörde im bloßen Benehmen mit dieser Behörde übertragen zu können. Grundsätzliche föderative Gesichtspunkte erfordern die vorherige Herstellung des Einvernehmens.

R 12. Zu § 28 Abs. 1

§ 28 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 14 kommt mehr deklaratorischer Charakter zu. Es ist durch andere Vorschriften, insbesondere der Einfuhrverordnung Futtermittel gewährleistet, daß eine Verletzung des in § 14 beschriebenen Verbots schuldangemessen geahndet werden kann. Entsprechendes gilt für das Inverkehrbringen (vgl. etwa § 28 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 des Entwurfs).

R 13. Zu § 33 Abs. 2

In § 33 Abs. 2 ist die Angabe "am 30. September 1995" durch die Angabe "mit Ablauf des 30. September 1995" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß das alte Geflügelfleischhygienegesetz bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Kraft bleibt.

B.

14. Der **Finanzausschuß** und

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

\*